

Belehrung nach § 49 b Abs. 5 BRAO:

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Änderung des anwaltlichen Gebührenrechts in § 49 b Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung folgende Regelung eingeführt:

(5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Im konkreten Fall weise ich daher ausdrücklich darauf hin, dass sich meine Gebührenabrechnung am Gegenstandswert orientieren wird.

Bitte sehen Sie mir diese Belehrung nach – sie wird vom Gesetzgeber ausdrücklich verlangt. Reichen Sie sie mir bitte nach erfolgter Unterzeichnung zu meinen Unterlagen.

Kenntnisnahme erfolgt:

.....

Datum

.....

Unterschrift